

Vereinbarung

**zur Betreuung und Behandlung von Patientinnen mit
Gestationsdiabetes durch diabetologisch verantwortliche Ärzte**

zwischen

**dem BKK-Landesverband Ost,
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,**

und

**der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg
(im folgenden KVSA genannt).**

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung regelt die zusätzliche Vergütung für die Betreuung und Behandlung von Patientinnen mit Gestationsdiabetes durch diabetologisch verantwortliche Ärzte im Bereich der KVSA.
- (2) Vertragsärzte, die durch die KVSA als diabetologisch verantwortliche Ärzte anerkannt sind, können die Vergütung nach § 2 abrechnen.

§ 2

Leistungsumfang und Leistungsvergütung

Abrechnungsnummer	Indikation	Vergütung
99813	Behandlung und Betreuung von Gestationsdiabetikerinnen je Behandlungsfall und Quartal	50,00 €

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist auf maximal 3 Quartale im Kalenderjahr begrenzt.
- (2) Die Schulungen werden je Patientin wie folgt vergütet, wobei eine Unterrichtseinheit einen Zeitraum von 90 Minuten darstellt:

Abrechnungsnummer	Indikation		Vergütung
99814	Spezialschulungen für Patientinnen mit Gestationsdiabetes ohne Insulin	2 Unterrichtseinheiten, die mit sofortiger Wirkung erteilt werden sollten.; für 1 bis in Ausnahmefällen 3 Patientinnen	20,00 €
99815	Spezialschulungen für Patientinnen mit Gestationsdiabetes mit Insulin	5 Unterrichtseinheiten, die mit sofortiger Wirkung erteilt werden sollten.; für 1 bis in Ausnahmefällen 3 Patientinnen	20,00 €

- (3) Die Vergütungen der vorgenannten Leistungen erfolgen außerhalb der pauschalierten Gesamtvergütung.
- (4) Die Behandlung, Betreuung sowie die Schulung der Gestationsdiabetikerinnen erfolgt nach den Leitlinien der Fachkommission Diabetes Sachsen „Diabetes und Schwangerschaft“ mit dem Stand vom 30.10.1999 unterstützt durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

§ 3

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.06 in Kraft und kann mit 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres frühestens im Jahr 2007 gekündigt werden.
- (2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich vorgenommen werden.

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Vereinbarung nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren wirtschaftlichen Zielsetzung und der rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Magdeburg, den 04.04.2006

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

BKK-Landesverband Ost